

Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Federführung: 60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum: 15.04.2021
Bearbeiter: Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan Pergande, Claus	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	10.05.2021	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	25.05.2021	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, erstmals geändert durch Satzung vom 17.11.2020.

Im Hinblick auf die finanziellen Verluste wegen der Corona-Pandemie wird nach einer Abwägung unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips beabsichtigt, für die gastronomische Nutzung von Freisitzflächen, für Werbeaufsteller und Warenpräsentationen im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten.

Lösungsvorschlag:

Mit der Satzungsänderung soll die angestrebte finanzielle Entlastung der Betroffenen ermöglicht werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gebührenbefreiung mit rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden ist und durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V beanstandet werden könnte.

Alternativen:

Die vorgesehene Satzungsänderung wird abgelehnt. Die bisherigen Satzungsregelungen der Straßensondernutzungsgebührensatzung würden unverändert fortbestehen.

Damit verbleibt nach § 3 Abs. 3 der Straßensondernutzungsgebührensatzung im Rahmen der Härtefallregelung die Möglichkeit, von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abzusehen. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die anliegende zweite Satzung zur

Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Satzungsänderung führt im Jahr 2021 zu einer Mindereinnahme im Haushalt der Hansestadt Stralsund in Höhe von maximal 100.000 EURO. Im Haushalt für das Jahr 2021 ist die Mindereinnahme bereits berücksichtigt worden.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlage 1 - Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung 2021

Anlage 2 - Straßensondernutzungsgebührensatzung vom 10.12.2007

Anlage 3 - Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung 2020

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow